

**Bedingungen zum Förderprogramm
„Heizungsoptimierung“ vom 01.01.2011**

1. Förderungszweck

Die Erhaltung der Umwelt, die Endlichkeit fossiler Energien und insbesondere der Schutz des Klimas erfordern im Bereich der Energieeinsparung wirksames Handeln. Die gemeinnützige Klimaschutzagentur Bremer Energie-Konsens GmbH fördert und entwickelt Modell- und Fördervorhaben zur Nutzung regenerativer Energien und zur rationellen Energienutzung.

Die Bremer Energie-Konsens GmbH fördert qualifizierte Fachhandwerksbetriebe, die im Zuge einer Heizungsmodernisierung Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz durchführen. Zentrales Ziel dieses Förderprogramms ist die Einsparung von Primärenergie und die Reduzierung klimaschädlicher Emissionen im Bereich privater Haushalte und kleiner Gewerbebetriebe (maximal 50 kW Gesamt-Heizleistung).

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden das nachfolgende Maßnahmenpaket bzw. die Einzelmaßnahme von Heizungs- und Warmwasseranlagen mit einer maximalen Leistung von 50 kW:

A. Maßnahmenpaket:

- Durchführung des hydraulischen Abgleichs nach DIN 18 380
- Berechnung der einzustellenden Pumpenstufe (bei stufigen Pumpen) bzw. des einzustellenden Betriebspunktes (bei Regelpumpen) und Umsetzung
- Einstellung der Heizkurve und Nutzereinweisung

B. Einzelmaßnahme, nur in Verbindung mit

Maßnahmenpaket A:

Einbau einer Hocheffizienzpumpe (Energieeffizienzklasse A)

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Fachhandwerksbetriebe, von denen mindestens ein Mitarbeiter an einem der anerkannten Seminare zum hydraulischen Abgleich und der Anwendung einer Berechnungssoftware teilgenommen hat. Der Nachweis der Teilnahme erfolgt über Teilnahmelisten. Unterschriftenberechtigt für die Antragsstellung und zur Durchführung des hydraulischen Abgleichs berechtigt ist nur der Handwerker, der an dem Fortbildungsseminar teilgenommen hat.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1 Kein Rechtsanspruch auf Förderung:

4.1.1 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses der Bremer Energie-Konsens GmbH besteht nicht.

4.1.2 Über die Anträge entscheidet die Bremer Energie-Konsens GmbH auf Grundlage dieser Bedingungen, im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach zeitlichem Eingang der Anträge.

4.2 Allgemeine Voraussetzungen:

4.2.1 Gefördert werden Erneuerungsmaßnahmen, die bis einschließlich 31.12.2012 durchgeführt werden.

4.2.2 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung von Neubauten werden nicht gefördert.

4.2.3 Eine Förderung kann nur einmal je Objekt – Wohnung oder Gebäude –, in welchem der Fachhandwerksbetrieb die Erneuerung der Heizungs- und / oder Warmwasseranlage durchgeführt hat, in Anspruch genommen werden.

4.2.4 Eine Förderung erfolgt nicht bezogen auf Erneuerungsmaßnahmen in Objekten von Wohnungsbaugesellschaften.

4.2.5 Gefördert werden nur Erneuerungsmaßnahmen, die im Bundesland Bremen durchgeführt worden sind. Maßgeblich ist die örtliche Lage des Gebäudes.

4.2.6 Der Antragssteller hat die Schlussrechnung, für die er die Förderung beantragt, in Kopie vorzulegen sowie weitere gemäß diesen Förderbedingungen erforderliche Nachweise unaufgefordert durch Vorlage von Originalbelegen zu führen.

Förderprogramm „Heizungsoptimierung“

4.2.7 Der Rechnung muss zu entnehmen sein, dass der Antragsteller das Gerät geliefert und in der Wohnung / dem Gebäude des Rechnungsempfängers eingebaut hat. Des weiteren muss aus der Rechnung erkennbar sein, dass die Ergebnisse aus den gemäß Ziffer 2 durchgeführten Berechnungen bezogen auf die jeweilige Maßnahme im Sinne dieses Förderprogramms Berücksichtigung gefunden haben.

4.2.8 Der Antragsteller hat des Weiteren Folgendes durch Belege nachzuweisen:

Für Maßnahmenpaket A:

- a. Angaben zum Antragsteller, dem Objekt und den beantragten Leistungen (Formblatt 1).
- b. Nachweis der im Rahmen des hydraulischen Abgleichs durchgeführten Berechnung der raumbezogenen Heizlasten in Anlehnung an die DIN 4701 bzw. DIN EN 12831, die Durchfluss-Sollwerte, die jeweiligen Voreinstellwerte und die eingestellten k_v -Werte (Ausdruck des Berechnungsprogramms).
- c. Nachweis der Berechnung der einzustellenden Umwälzpumpen-Förderhöhe beim berechneten System-Auslegungsvolumenstrom und Einstellung bzw. Anpassung der Förderhöhe entsprechend den technischen Möglichkeiten. Angabe der Einstellung der Heizkurve im Heizkurvendiagramm und schriftliche Bestätigung des Kunden über die Einstellung der ermittelten Werte und einer Nutzereinweisung mittels Formblatt 2, das sich in der Anlage zu diesen Förderbedingungen befindet.

Für Einzelmaßnahme B:

- d. Kopie der Schlussrechnung an den Kunden, die den Einbau der Hocheffizienzpumpe belegt.

4.2.9 Die Förderung kann in einem Betrag über Maßnahmenpaket A und Einzelmaßnahme B nachgewiesen und ausgezahlt werden.

4.3 Technische Voraussetzungen

Alle Maßnahmen/Installationen müssen den allgemeinen Regeln der Technik sowie den gültigen Gesetzen, Richtlinien und Normen entsprechen. Aus der Schlussrechnung muss hervorgehen, dass die Anforderungen gemäß dem Stand der Technik eingehalten werden.

4.4 Sonstige Fördervoraussetzungen

Die Bremer Energie-Konsens GmbH kann die jeweilige Förderung von der Einhaltung weiterer Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zur Erreichung des Förderzwecks oder anderer ökologischer Zielbestimmungen dieses Förderprogramms sachgerecht ist. Insbesondere kann

sie technische Ausführungsbestimmungen zu diesem Förderprogramm erlassen.

4.5 Die Bremer Energie-Konsens GmbH behält sich vor, nach Ablauf der Maßnahme mögliche Erkenntnisse des Förderprogramms, z.B. Anzahl der Förderungen, unter Beachtung des Datenschutzgesetzes zu veröffentlichen.

5. Höhe des Förderbetrages

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der jeweils förderfähig durchgeführten Maßnahme:

- Maßnahmenpaket A: 200 EUR
- Einzelmaßnahme B: 50 EUR
(nur in Verbindung m. Maßnahmenpaket A)

Es handelt sich um einen nicht umsatzsteuerbaren echten Zuschuss im Sinne des Umsatzsteuerrechts.

6. Rückzahlungsverpflichtung

Der jeweilige Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich an die Bremer Energie-Konsens GmbH zurückzuzahlen, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

7. Antragstellung

7.1 Die Förderung ist bei der Bremer Energie-Konsens GmbH postalisch zu beantragen:

Bremer Energie-Konsens GmbH
Am Wall 172/173, 28195 Bremen
Tel.: 0421 / 37 66 71-0
E-Mail: info@energiekonsens.de
Internet: [www.energiekonsens.de/
foerderprogramm-heizungsoptimierung](http://www.energiekonsens.de/foerderprogramm-heizungsoptimierung)

7.2 Der Antragsteller hat die für eine Antragsbearbeitung gemäß der Regelungen dieser Förderbedingungen erforderlichen Nachweise unaufgefordert zu führen.

7.3 Anträge müssen bis spätestens 31.12.2012 eingereicht worden sein. Maßgeblich ist das Eingangsdatum.

7.4 Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben zu versichern.



Förderprogramm „Heizungsoptimierung“

8. Verfahren

8.1 Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs durch die Bremer Energie-Konsens GmbH bearbeitet.

8.2 Die Auszahlung des Förderbetrags erfolgt nach Prüfung der Erfüllung der Förderbedingungen (und stichprobenartigen Qualitätskontrollen) bargeldlos auf das von dem Antragsteller angegebene Konto. Eine schriftliche Benachrichtigung erfolgt nicht.

8.3 Die Bremer Energie-Konsens GmbH oder ein von ihr beauftragter Dritter sind vor oder nach Auszahlung des Förderbetrags berechtigt, eine Ortsbesichtigung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der förderfähigen Maßnahmen vorzunehmen.

9. Sonstige Regelungen

9.1 Eine Haftung der Bremer Energie-Konsens GmbH im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen.

9.2 Die Antragsbearbeitung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Bremischen Datenschutzgesetzes.

9.3 Das Förderprogramm tritt am 01.01.2011 in Kraft und endet bei Ausschöpfung der Fördermittel, spätestens zum 31.12.2012

-Anlagen-

1. Formblatt 1:
Fragebogen (Antragsformular)

2. Formblatt 2:
Heizkurve mit Bestätigung des Kunden